

Promotionsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für die Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftliche Fakultät

Aufgrund von § 38 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 22. Februar 2017 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 27. Februar 2017 erteilt.

Inhalt

- § 1 Zweck der Promotion und Verleihung des Doktorgrades
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Gutachter/Gutachterinnen und Prüfer/Prüferinnen
- § 4 Betreuung der Dissertation; Promotionsvereinbarung
- § 5 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion
- § 6 Annahme als Doktorand/Doktorandin
- § 7 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 8 Dissertation
- § 9 Begutachtung der Dissertation
- § 10 Mündliche Prüfung
- § 11 Disputation
- § 12 Rigorosum
- § 13 Nichtbestehen und Wiederholung der mündlichen Prüfung
- § 14 Gesamtprädikat der Promotion
- § 15 Veröffentlichung der Dissertation
- § 16 Vollzug der Promotion und Urkunde
- § 17 Rücktritt von der mündlichen Prüfung
- § 18 Rücknahme und Widerruf der Zulassung zur Promotion; Ungültigkeit von Promotionsleistungen
- § 19 Entziehung des Doktorgrades
- § 20 Verfahrensmängel und Widerspruch
- § 21 Ombudsverfahren
- § 22 Schutzfristen
- § 23 Nachteilsausgleich
- § 24 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen
- § 25 Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen
- § 26 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit anderen Hochschulen
- § 27 Doktoranden- und Doktorandinnenkonvent
- § 28 Doktorjubiläum
- § 29 Ehrenpromotion
- § 30 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlage

§ 1 Zweck der Promotion und Verleihung des Doktorgrades

(1) Die ordentliche Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit auf einem der an der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät vertretenen Fachgebiete. Sie beruht auf einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung, zu deren Gegenständen die Dissertation gehört.

(2) Aufgrund der bestandenen Promotionsprüfung verleiht die Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftliche Fakultät im Bereich der Wirtschaftswissenschaften den akademischen Grad eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften (Doctor rerum politicarum, abgekürzt Dr. rer. pol.) und im Bereich der Verhaltenswissenschaften den akademischen Grad eines Doktors der Philosophie (Doctor philosophiae, abgekürzt Dr. phil.) oder eines Doktors der Naturwissenschaften (Doctor rerum naturalium, abgekürzt Dr. rer. nat.); Frauen können den Doktorgrad auch in der weiblichen Form führen. Im Rahmen von Promotionsstudiengängen kann stattdessen auch der Grad eines Doctor of Philosophy (abgekürzt Ph.D.) verliehen werden.

(3) Im Bereich der Verhaltenswissenschaften wird der akademische Grad eines Doktors der Philosophie verliehen, wenn die Dissertation überwiegend geistes- oder sozialwissenschaftlichen Charakter hat; der akademische Grad eines Doktors der Naturwissenschaften wird verliehen, wenn die Dissertation überwiegend naturwissenschaftlichen Charakter hat.

(4) Die Dauer der Promotion darf fünf Jahre nicht überschreiten. In begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss die Frist auf vor deren Ablauf gestellten Antrag um höchstens zwei Jahre verlängern; dem Antrag sind eine Begründung sowie eine Stellungnahme des verantwortlichen Betreuers/der verantwortlichen Betreuerin beizufügen. Mit Ablauf der zulässigen Höchstdauer der Promotion erlischt die Zulassung zur Promotion, es sei denn, das Promotionsverfahren wurde bereits eröffnet. Schutzfristen und Beurlaubungen gemäß § 22 werden nicht auf die Dauer der Promotion angerechnet.

(5) Personen, die zu einem Promotionsstudiengang der Albert-Ludwigs-Universität zugelassen sind, werden als Promotionsstudierende immatrikuliert. Andere Personen, die eine Dissertation anfertigen wollen und als Doktorand/Doktorandin angenommen sind, müssen sich beim Studierendensekretariat als Doktorand/Doktorandin registrieren lassen; sie können auf Antrag als Promotionsstudierende immatrikuliert werden.

§ 2 Promotionsausschuss

(1) Für die Organisation des Promotionsverfahrens, insbesondere für die Entscheidung über die Annahme als Doktorand/Doktorandin, die Bestellung der Betreuer/Betreuerinnen, die Eröffnung des Promotionsverfahrens, die Bestimmung der Gutachter/Gutachterinnen, die Bestellung der Mitglieder der Prüfungskommission, die Überwachung der zügigen Durchführung des Promotionsverfahrens einschließlich der Dokumentation der Anzahl der Doktoranden/Doktorandinnen der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät in seinem Zuständigkeitsbereich sowie für alle durch diese Promotionsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Promotionsausschuss zuständig. Die Zuständigkeiten des/der Vorsitzenden des Promotionsausschusses im Übrigen bleiben unberührt.

(2) Der Fakultätsrat bestellt jeweils einen Promotionsausschuss für den Bereich der Wirtschaftswissenschaften (Institut für Wirtschaftswissenschaften) und für den Bereich der Verhaltenswissenschaften (Institut für Erziehungswissenschaft, Institut für Psychologie und Institut für Sport und Sportwissenschaft). Der Dekan/Die Dekanin führt den Vorsitz des Promotionsausschusses desjenigen Bereichs, dem er/sie selbst angehört. Den Vorsitz des Promotionsausschusses des jeweils anderen Bereichs führt der/die diesem Bereich angehörende hauptamtliche Prodekan/Prodekanin. Für jeden Promotionsausschuss wählt der Fakultätsrats aus dem Kreis der Mitglieder des betreffenden Promotionsausschusses einen Professor/eine Professorin als stellvertretenden Vorsitzenden/stellvertretende Vorsitzende; die Amtszeit beträgt vier Jahre.

(3) Der Promotionsausschuss für den Bereich der Wirtschaftswissenschaften besteht aus den hauptberuflich dort tätigen Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen und Privatdozenten/Private dozentinnen. Entpflichtete Professoren/Professorinnen und Professoren/Professorinnen im Ruhestand können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Promotionsausschusses teilnehmen.

(4) Dem Promotionsausschuss für den Bereich der Verhaltenswissenschaften gehören neben dem/der Vorsitzenden vier hauptberuflich dort tätige Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen oder Privatdozenten/Private dozentinnen an sowie ein promovierter Angehöriger/eine promovierte Angehörige des wissenschaftlichen Dienstes und auf Vorschlag des Doktoranden- und Doktorandinnenkonvents ein Doktorand/eine Doktorandin aus dem Bereich der Verhaltenswissenschaften, die jeweils nur beratende Stimme haben. Mit Ausnahme des/der Vorsitzenden werden die Mitglieder des Promotionsausschusses vom

Fakultätsrat gewählt; für jedes dieser Mitglieder wird vom Fakultätsrat ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin gewählt. Die Amtszeit der gewählten Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen und Privatdozenten/Privatdozentinnen beträgt vier Jahre, die des/der promovierten Angehörigen des wissenschaftlichen Dienstes und des Doktoranden/der Doktorandin zwei Jahre; eine Wiederbestellung ist zulässig.

(5) Der Promotionsausschuss berät und beschließt in der Regel in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung; er tagt nichtöffentlich. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse können auch im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht und mindestens zwei Drittel der Mitglieder mitwirken. Bei prüfungsrechtlichen Entscheidungen sowie insbesondere bei der Entscheidung über die Entziehung des Doktorgrades sind Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen nicht zulässig.

(6) Die Mitglieder des Promotionsausschusses und ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit Prüfungsangelegenheiten betroffen sind oder die Pflicht zur Verschwiegenheit besonders beschlossen worden ist. Die Pflicht zur Verschwiegenheit schließt die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein; sie besteht nach Beendigung der Mitgliedschaft im Promotionsausschuss fort.

(7) Der Promotionsausschuss sichert die Transparenz und Qualität der Notenvergabe. Über seine Maßnahmen der Transparenz- und Qualitätssicherung erstellt er alle fünf Jahre einen Bericht für den Fakultätsrat; der Bericht ist von dem Dekan/der Dekanin dem Prorektor/der Prorektorin für Forschung zuzuleiten und wird von diesem/dieser den anderen Fakultäten zum Zwecke des Erfahrungsaustausches und der Fortentwicklung ihrer Maßnahmen zur Qualitätssicherung zugänglich gemacht.

(8) Der Promotionsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung bestimmter Aufgaben auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über die Annahme als Doktorand/Doktorandin, die Rücknahme und den Widerruf der Annahme als Doktorand/Doktorandin, die Ungültigkeit von Promotionsleistungen, die Entziehung des Doktorgrades sowie über Widersprüche.

(9) Der Promotionsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrenrechts und des Verwaltungsprozessrechts.

§ 3 Gutachter/Gutachterinnen und Prüfer/Prüferinnen

(1) Als Gutachter/Gutachterinnen über eine Dissertation und Prüfer/Prüferinnen in der mündlichen Prüfung können grundsätzlich bestellt werden: Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen, Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, außerplanmäßige Professoren/Professorinnen, entpflichtete Professoren/Professorinnen, Professoren/Professorinnen im Ruhestand sowie Privatdozenten/Privatdozentinnen der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät. Der Promotionsausschuss kann auf Antrag auch hauptberuflich an der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät wissenschaftlich tätigen Arbeitsgruppenleitern/Arbeitsgruppenleiterinnen mit einer besonderen Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit eine befristete Promotionsberechtigung erteilen und sie als Gutachter/Gutachterinnen und Prüfer/Prüferinnen in Promotionsverfahren bestellen. Voraussetzung hierfür ist, dass die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit durch eine Dissertation von herausragender Qualität oder eine mindestens gleichwertige wissenschaftliche Arbeit und eine externe Begutachtung durch eine anerkannte Einrichtung zur Forschungsförderung nachgewiesen wird.

(2) Darüber hinaus können vom Promotionsausschuss auch Mitglieder anderer Fakultäten der Albert-Ludwigs-Universität oder anderer in- oder ausländischer Hochschulen oder Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen als Gutachter/Gutachterinnen und Prüfer/Prüferinnen bestellt werden. Bei interdisziplinären beziehungsweise fakultätsübergreifenden Dissertationen sollen auch Mitglieder anderer Fakultäten als Gutachter/Gutachterinnen und Prüfer/Prüferinnen bestellt werden. Die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 gelten hierbei sinngemäß.

(3) In jedem Promotionsverfahren muss mindestens ein Gutachter/eine Gutachterin den Status eines Hochschullehrers/einer Hochschullehrerin der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät haben.

§ 4 Betreuung der Dissertation; Promotionsvereinbarung

(1) Der Promotionsausschuss bestellt für jeden Doktoranden/jede Doktorandin einen verantwortlichen Betreuer/eine verantwortliche Betreuerin. Verantwortlicher Betreuer/Verantwortliche Betreuerin kann nur sein, wer gemäß § 3 Absatz 1 als Gutachter/Gutachterin bestellt werden kann. Als weiterer wissenschaftlicher Betreuer/weitere wissenschaftliche Betreuerin (Zweitbetreuer/Zweitbetreuerin) können im Benehmen mit dem verantwortlichen Betreuer/der verantwortlichen Betreuerin Personen bestellt werden, die gemäß § 3 Absatz 1 oder 2 als Gutachter/Gutachterin bestellt werden können. Wird als verantwortlicher Betreuer/verantwortliche Betreuerin ein nichthabituierter Nachwuchswissenschaftler/eine nichthabituierete Nachwuchswissenschaftlerin gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 bestellt, ist als Zweitbetreuer/Zweitbetreuerin eine Person zu bestellen, die die Voraussetzungen gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 erfüllt. Scheidet ein/eine als Betreuer/Betreuerin bestellter/bestellte Hochschullehrer/Hochschullehrerin oder Privatdozent/Privatdozentin aus der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät aus, kann er/sie die damit verbundenen Rechte und Pflichten bis zu drei Jahren nach seinem/ihrer Ausscheiden weiter wahrnehmen; in begründeten Fällen kann diese Frist vom Promotionsausschuss auf höchstens fünf Jahre verlängert werden.

(2) Der/Die zukünftige verantwortliche Betreuer/verantwortliche Betreuerin und der/die zukünftige Doktorand/Doktorandin schließen unter Verwendung des von der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät hierfür zur Verfügung gestellten Formulars eine Promotionsvereinbarung, die folgende Mindestinhalte umfasst:

1. die Namen des Doktoranden/der Doktorandin und der Betreuer/Betreuerinnen,
 2. den Arbeitstitel der Dissertation,
 3. dem Dissertationsprojekt und der Lebenssituation des Doktoranden/der Doktorandin angepasste, jeweils fortzuschreibende Zeitpläne für regelmäßige Betreuungsgespräche und Sachstandsberichte,
 4. Angaben über ein individuelles Studienprogramm,
 5. eine gegenseitige Verpflichtung über die Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis,
 6. Regelungen zur Lösung von Streitfällen und
 7. die bei Abgabe der Dissertation festzulegenden Begutachtungszeiten.
- (3) Die Promotionsvereinbarung wird erst mit der Annahme als Doktorand/Doktorandin wirksam.

§ 5 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist, dass der Bewerber/die Bewerberin

1. einen qualifizierten Abschluss
 - a) eines Masterstudiengangs an einer deutschen Hochschule,
 - b) eines Studiengangs an einer deutschen Universität oder Pädagogischen Hochschule mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit oder
 - c) eines auf einem grundständigen Studiengang aufbauenden Studiengangs an einer deutschen Universität, Pädagogischen Hochschule oder anderen Hochschule mit Promotionsrecht
in einem bezüglich des vorgesehenen Dissertationsthemas relevanten Fach erworben hat,
2. nicht bereits in demselben wissenschaftlichen Fach an einer anderen Fakultät oder Hochschule als Doktorand/Doktorandin angenommen beziehungsweise zur Promotion zugelassen ist und nicht bereits in demselben wissenschaftlichen Fach an einer Hochschule eine entsprechende Doktorprüfung bestanden hat und
3. nicht unwürdig zur Führung des Doktorgrades im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen ist.

Wurde der qualifizierte Abschluss gemäß Satz 1 Nr. 1 nicht in einem bezüglich des vorgesehenen Dissertationsthemas relevanten Fach erworben, kann der Promotionsausschuss den Bewerber/die Bewerberin ausnahmsweise zur Promotion zulassen, sofern die übrigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(2) Ausländische Studienabschlüsse bedürfen der Anerkennung durch den Promotionsausschuss. Voraussetzung für die Anerkennung ist die Feststellung der Gleichwertigkeit mit den erforderlichen inländischen Studienabschlüssen. Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit soll

die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Kann die Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienabschlusses nicht festgestellt werden, weil einzelne Studien- und Prüfungsleistungen nicht nachgewiesen wurden, kann der Bewerber/die Bewerberin zur Promotion zugelassen werden, wenn die fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen aufgrund der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen im Rahmen eines Eignungsfeststellungsverfahrens nachgeholt werden können und das Eignungsfeststellungsverfahren erfolgreich absolviert wird; die Dauer des Eignungsfeststellungsverfahrens soll zwei Semester nicht überschreiten.

(3) Besonders qualifizierte Absolventen/Absolventinnen von Bachelor- oder Staatsexamensstudiengängen, die nicht unter Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b fallen, können, wenn sie zu den besten fünf Prozent der Absolventen/Absolventinnen ihres Studiengangs aus den vergangenen sechs Semestern gehören, unter der Auflage zur Promotion zugelassen werden, dass sie vor der Eröffnung des Promotionsverfahrens mindestens 40 und höchstens 60 ECTS-Punkte durch die erfolgreiche Absolvierung von Modulen aus Masterstudiengängen der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät erworben haben. Der Promotionsausschuss legt hierfür unter Berücksichtigung des in Aussicht genommenen Dissertationsthemas die belegbaren Module fest.

(4) Besonders qualifizierte Absolventen/Absolventinnen von Diplomstudiengängen einer Fachhochschule oder einer Berufsakademie in einem gemäß Absatz 1 Nr. 1 geeigneten Fach können vom Promotionsausschuss zur Promotion zugelassen werden, wenn sie in einem Eignungsfeststellungsverfahren nachweisen, dass sie in dem für die Dissertation vorgesehenen Fachgebiet grundsätzlich in gleichem Maße, wie dies bei Absolventen/Absolventinnen nach Absatz 1 vorausgesetzt wird, zu wissenschaftlicher Arbeit befähigt sind. Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass der Bewerber/die Bewerberin zu den besten fünf Prozent der Absolventen/Absolventinnen seines/ihres Studiengangs aus den vergangenen sechs Semestern gehört und dass ein Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin, ein außerplanmäßiger Professor/eine außerplanmäßige Professorin oder ein Privatdozent/eine Privatdozentin der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät die Zulassung befürwortet und sich zur Betreuung der Dissertation bereit erklärt. Der Promotionsausschuss legt unter Berücksichtigung des abgeschlossenen Studiums an der Fachhochschule oder Berufsakademie und des in Aussicht genommenen Dissertationsthemas die im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens zu belegenden Module mit einem Leistungsumfang von höchstens 40 ECTS-Punkten aus Masterstudiengängen der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät fest. Das Eignungsfeststellungsverfahren, das nicht länger als zwei Semester dauern soll, ist bestanden, wenn alle zu belegenden Module erfolgreich absolviert wurden.

§ 6 Annahme als Doktorand/Doktorandin

(1) Wer die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt und die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 erfüllt, soll zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Annahme als Doktorand/Doktorandin beantragen. Der schriftliche Antrag, in dem das Thema der Dissertation zu bezeichnen ist, ist an den fachlich zuständigen Promotionsausschuss zu richten. Ist das Thema der Dissertation innerhalb der Fakultät zwischen den Bereichen Wirtschaftswissenschaften und Verhaltenswissenschaften fachgebietsübergreifend, so ist der Antrag nur bei einem der beiden Promotionsausschüsse zu stellen. Ist das Thema der Dissertation fachgebietsübergreifend und werden die Fachgebiete an verschiedenen Fakultäten gelehrt, so ist der Antrag an nur einer der beteiligten Fakultäten zu stellen. Bei einer solchen fakultätsübergreifenden Dissertation wird nur durch eine der beteiligten Fakultäten der entsprechende Doktorgrad verliehen. Die Festlegung ist von den beteiligten Fakultäten vor der Annahme als Doktorand/Doktorandin zu treffen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5;
2. die Promotionsvereinbarung gemäß § 4 Absatz 2;
3. eine Erklärung, die geltende Promotionsordnung der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät zu kennen;
4. ein aktueller Lebenslauf mit der Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs;
5. eine Erklärung über laufende oder vorausgegangene Promotionsgesuche; dabei ist anzugeben, wann, mit welchem Thema und bei welcher Fakultät oder bei welchem Fachbereich die Promotion beantragt wurde; gegebenenfalls ist anzugeben, aus welchem Grund das Verfahren nicht abgeschlossen wurde, beziehungsweise eine amtlich beglaubigte Kopie der Urkunde über einen bereits verliehenen Doktorgrad vorzulegen;
6. bei Ausländern/Ausländerinnen gegebenenfalls der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache;

7. ein Führungszeugnis neueren Datums nach dem Bundeszentralregistergesetz, sofern nicht das Führungszeugnis dem Promotionsausschuss unmittelbar übersandt wird, sowie eine Erklärung über laufende strafrechtliche Ermittlungsverfahren; von Ausländern/Ausländerinnen, die kein Führungszeugnis nach dem Bundeszentralregistergesetz vorlegen können, ist eine diesem gleichwertige Urkunde eines zuständigen Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde des Herkunftslandes, nicht älter als sechs Monate, vorzulegen.

(3) Der Promotionsausschuss entscheidet in der Regel innerhalb von drei Monaten, bei Promotionsstudiengängen zum jeweiligen Beginn des Studiengangs über den Antrag. Die Annahme als Doktorand/Doktorandin ist abzulehnen, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 nicht erfüllt sind,
2. das in Aussicht genommene Thema der Dissertation nicht in die fachliche Ausrichtung der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät fällt oder kein Mitglied der Fakultät, das die Voraussetzungen gemäß § 3 Absatz 1 erfüllt, in der Lage ist, das Dissertationsthema fachlich zu beurteilen,
3. keines der gemäß § 3 Absatz 1 zuständigen Mitglieder der Fakultät das gewählte Thema für bearbeitungswürdig oder der Vorbildung des Bewerbers/der Bewerberin angemessen hält oder
4. die Bereitstellung der materiellen Ausstattung zur Durchführung des Arbeitsvorhabens nicht gesichert ist.

(4) Wird der Bewerber/die Bewerberin als Doktorand/Doktorandin angenommen, erhält er/sie hierüber einen schriftlichen Bescheid. Gleichzeitig mit der Entscheidung über die Annahme bestellt der Promotionsausschuss die in der Promotionsvereinbarung bezeichneten Personen als Betreuer/Betreuerinnen. Erfolgt die Annahme als Doktorand/Doktorandin gemäß § 5 Absatz 3 unter einer Auflage, muss der Bescheid gemäß Satz 1 auch Angaben zu den zu erbringenden Leistungen enthalten. Im Falle einer ablehnenden Entscheidung des Promotionsausschusses über die Annahme als Doktorand/Doktorandin ist diese schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Die Annahme als Doktorand/Doktorandin kann insbesondere widerrufen werden, wenn

1. die Promotionsvereinbarung (§ 4 Absatz 2) unwirksam oder aufgehoben worden ist,
2. sich nachträglich Gründe für eine Ablehnung der Annahme als Doktorand/Doktorandin ergeben,
3. keine Aussicht besteht, dass die Dissertation in angemessener Zeit erfolgreich abgeschlossen werden kann, oder
4. der Doktorand/die Doktorandin gegen die von ihm/ihr in der Promotionsvereinbarung (§ 4 Absatz 2) übernommenen Pflichten in schwerwiegender Weise verstoßen hat.

Ein Widerruf der Annahme als Doktorand/Doktorandin gemäß Satz 1 Nr. 4 darf nur dann erfolgen, wenn zuvor ein Ombudsverfahren erfolglos durchgeführt und keine neue Betreuungsvereinbarung geschlossen wurde.

(6) Mit der Annahme als Doktorand/Doktorandin wird die grundsätzliche Bereitschaft der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät ausgedrückt, eine Dissertation über das beabsichtigte Thema als wissenschaftliche Arbeit zu bewerten. Die Annahme als Doktorand/Doktorandin verpflichtet die Fakultät zur wissenschaftlichen Betreuung des Doktoranden/der Doktorandin.

(7) Aus der Annahme als Doktorand/Doktorandin ergibt sich kein Rechtsanspruch auf die Zulassung zum Promotionsverfahren.

(8) Der verantwortliche Betreuer/Die verantwortliche Betreuerin stellt sicher, dass der Doktorand/die Doktorandin mit den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis vertraut gemacht wurde.

(9) Zwei Jahre nach der Annahme als Doktorand/Doktorandin überprüft der verantwortliche Betreuer/die verantwortliche Betreuerin, ob das Promotionsvorhaben fortgeführt werden kann, und teilt das Ergebnis der Überprüfung dem Promotionsausschuss schriftlich mit.

§ 7 Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Die Eröffnung des Promotionsverfahrens setzt voraus, dass der Doktorand/die Doktorandin die in § 5 genannten Zulassungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt. Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens (Begutachtung der Dissertation und mündliche Prüfung) ist schriftlich an den Promotionsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. der Bescheid über die Annahme als Doktorand/Doktorandin gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1;
 2. die Promotionsvereinbarung gemäß § 4 Absatz 2 in der aktuellen Fassung;
 3. ein aktueller Lebenslauf mit der Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs;
 4. die Dissertation in gedruckter und gebundener Form in dreifacher Ausfertigung sowie zusätzlich in elektronischer Form auf dem vorgegebenen Datenträgersystem und im vorgegebenen Dateiformat;
 5. gegebenenfalls eine Erklärung über die gemäß § 10 Absatz 3 gewählte Form der mündlichen Prüfung;
 6. gegebenenfalls die Nennung des angestrebten Grades eines Doktors der Philosophie oder eines Doktors der Naturwissenschaften gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2, die Wahl des Doktorgrades ist zu begründen, eine schriftliche Stellungnahme des verantwortlichen Betreuers/der verantwortlichen Betreuerin ist beizufügen; wird im Rahmen eines Promotionsstudiums der Grad eines Doctor of Philosophy angestrebt, ist dies ebenfalls anzugeben;
 7. eine Erklärung über frühere oder laufende Promotionsgesuche unter Angabe von Ort, Datum, Hochschule und Thema der Dissertation sowie gegebenenfalls eine amtlich beglaubigte Kopie der Urkunde über einen bereits verliehenen Doktorgrad;
 8. ein Führungszeugnis neueren Datums nach dem Bundeszentralregistergesetz, sofern nicht das Führungszeugnis dem Promotionsausschuss unmittelbar übersandt wird, sowie eine Erklärung über laufende strafrechtliche Ermittlungsverfahren; von Ausländern/Ausländerinnen, die kein Führungszeugnis nach dem Bundeszentralregistergesetz vorlegen können, ist eine diesem gleichwertige Urkunde eines zuständigen Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde des Herkunftslandes, nicht älter als sechs Monate, vorzulegen;
 9. eine eidesstattliche Versicherung gemäß der Anlage zu dieser Promotionsordnung;
 10. ein von dem Doktoranden/der Doktorandin unterzeichnetes Exemplar der von der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät zur Verfügung gestellten Belehrung über die Bedeutung und die strafrechtlichen Folgen der eidesstattlichen Versicherung;
 11. gegebenenfalls eine vollständige Liste der wissenschaftlichen Publikationen und der wissenschaftlichen Vorträge;
 12. im Falle der Durchführung eines Promotionsstudiums oder der Teilnahme an einem strukturierten Promotionsprogramm Nachweise über die erbrachten Leistungen;
 13. gegebenenfalls der Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung der promotionsvorbereitenden Studien und des individuellen Studienprogramms gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 4 sowie über die Erfüllung weiterer Auflagen.
- (2) Der Antrag kann nur einmal durch schriftliche Erklärung zurückgenommen werden. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn dem Promotionsausschuss bereits ein Gutachten vorliegt oder seit der Bestellung der Gutachter/Gutachterinnen mehr als vier Wochen vergangen sind.
- (3) Ein den Erfordernissen des Absatzes 1 entsprechender Antrag kann nur zurückgewiesen werden, wenn einer der gesetzlichen Gründe vorliegt, aus denen der Doktorgrad entzogen werden könnte. Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss.
- (4) Über die Zulassung zum Promotionsverfahren entscheidet der Promotionsausschuss. Der Promotionsausschuss kann die Entscheidung über Anträge, die keine besonderen Schwierigkeiten aufweisen, auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende übertragen. Der Doktorand/Die Doktorandin erhält über die Zulassung einen schriftlichen Bescheid. Wird die Zulassung abgelehnt, ist die Entscheidung schriftlich zu begründen und dem Doktoranden/der Doktorandin mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

§ 8 Dissertation

- (1) Das Thema der Dissertation ist aus einem Fachgebiet zu wählen, das an der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät ordnungsgemäß vertreten ist. Die Dissertation muss die Befähigung des Doktoranden/der Doktorandin zu selbständiger vertiefter wissenschaftlicher Arbeit belegen und einen beachtlichen Beitrag zum Fortschritt des wissenschaftlichen Erkenntnisstandes darstellen.
- (2) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Auf begründeten Antrag des Doktoranden/der Doktorandin kann der Promotionsausschuss die Anfertigung der Dissertation in französischer Sprache zulassen, wenn ihre Begutachtung innerhalb der Wirtschafts- und Verhaltenswissen-

schaftlichen Fakultät gesichert ist. Der Antrag ist vor der Anfertigung der Dissertation mit einer Stellungnahme des verantwortlichen Betreuers/der verantwortlichen Betreuerin beim Promotionsausschuss einzureichen. Ist die Dissertation in einer Fremdsprache abgefasst, muss sie als Anhang eine ausführliche Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(3) Die Dissertation kann als Monographie oder als kumulative Dissertation eingereicht werden. Die zu einer kumulativen Dissertation zusammengefassten wissenschaftlichen Arbeiten des Doktoranden/der Doktorandin, von denen mindestens zwei in begutachteten, international anerkannten Fachzeitschriften publiziert oder zur Publikation angenommen sein müssen, müssen unter einer gemeinsamen wissenschaftlichen Fragestellung entstanden sein. In begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss anstelle einer der beiden gemäß Satz 2 geforderten in einer begutachteten, international anerkannten Fachzeitschrift publizierten oder zur Publikation angenommenen wissenschaftlichen Arbeiten auch eine in einem begutachteten, international anerkannten Tagungsband publizierte wissenschaftliche Arbeit akzeptieren. Der Doktorand/Die Doktorandin muss bei mindestens zwei der eingereichten Arbeiten den wesentlichen Beitrag geleistet haben; keine der eingereichten Arbeiten darf Gegenstand einer anderen Dissertation eines laufenden oder abgeschlossenen Promotionsverfahrens des Doktoranden/der Doktorandin sein. Es ist eine ausführliche Darstellung voranzustellen, die eine kritische Einordnung der Forschungsthemen und wichtigsten Erkenntnisse aus den eingereichten Arbeiten in den Kontext der wissenschaftlichen Literatur zum Thema sowie gegebenenfalls die Würdigung des individuellen eigenen Beitrags des Doktoranden/der Doktorandin sowie des Beitrags der weiteren Autoren/Autorinnen der einzelnen Arbeiten vornimmt. Liegen der Dissertation Untersuchungen zugrunde, die im Rahmen einer gemeinsamen Forschungsarbeit durchgeführt wurden, muss die individuelle Leistung des Doktoranden/der Doktorandin deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

(4) Die Dissertation muss ein Titelblatt nach dem von der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät zur Verfügung gestellten Muster, ein Inhaltsverzeichnis, eine Zusammenfassung sowie ein ausführliches Verzeichnis der verwendeten Quellen und Literatur enthalten.

§ 9 Begutachtung der Dissertation

(1) Ist der Doktorand/die Doktorandin zum Promotionsverfahren zugelassen, bestellt der Promotionsausschuss für die Beurteilung der Dissertation einen Erstgutachter/eine Erstgutachterin und einen Zweitgutachter/eine Zweitgutachterin. Erstgutachter/Erstgutachterin ist in der Regel der verantwortliche Betreuer/die verantwortliche Betreuerin der Dissertation. Der/Die zweite Gutachter/Gutachterin wird im Benehmen mit dem Erstgutachter/der Erstgutachterin vom Promotionsausschuss bestimmt.

(2) Die Gutachter/Gutachterinnen prüfen, ob die vorgelegte Dissertation als Promotionsleistung angenommen werden kann, abgelehnt werden muss oder zur Umarbeitung zurückzugeben ist. Sie beurteilen die wissenschaftliche Leistung in ihren schriftlichen, begründeten Gutachten, die dem Promotionsausschuss in der Regel drei Monate nach der Bestellung zum Gutachter/zur Gutachterin vorzulegen sind. Sofern nicht die Rückgabe zur Umarbeitung vorgeschlagen wird, ist die Arbeit mit einer der folgenden Noten und dem entsprechenden Prädikat zu bewerten:

1,0, 1,3	summa cum laude	für eine ganz hervorragende Leistung
1,7, 2,0, 2,3	magna cum laude	für eine besonders anzuerkennende Leistung
2,7, 3,0, 3,3	cum laude	für eine gute Leistung
3,7, 4,0	rite	für eine ausreichende Leistung
5,0	non probatum	für eine nicht mehr ausreichende Leistung.

Das Prädikat „summa cum laude“ darf nur dann vergeben werden, wenn sich die Arbeit in hohem Maße durch Originalität und wissenschaftliche Reife auszeichnet.

(3) Weichen die beiden Gutachter/Gutachterinnen hinsichtlich ihrer Empfehlung für eine Annahme oder Ablehnung der Dissertation oder für deren Bewertung um mehr als eine Notenstufe voneinander ab, so bestellt der Promotionsausschuss einen dritten Gutachter/eine dritte Gutachterin. Dieser/Diese dritte Gutachter/Gutachterin soll sein/ihr Gutachten innerhalb von zwei Monaten vorlegen.

(4) Nach Eingang sämtlicher Gutachten wird die Dissertation zusammen mit den Gutachten mindestens zwei Wochen lang während der Vorlesungszeit beziehungsweise mindestens drei Wochen lang während der vorlesungsfreien Zeit im Dekanat zur Einsicht ausgelegt. Die Auslagefrist soll vier Wochen nicht überschreiten. Zusätzlich oder stattdessen kann die Auslage auch in elektronischer Form erfolgen. Der/Die Vorsitzende des Promotionsausschusses benachrichtigt die in Promotionsverfahren prüfungsberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats schriftlich oder elektronisch über Ort und Zeit der Auslage. Diese zur Einsichtnahme Berechtigten haben das Recht, bis zum Ende der Auslagefrist schriftlich Einspruch gegen die Annahme, Ablehnung oder Bewertung der Dissertation einzulegen. Der Einspruch ist innerhalb einer Woche nach Einlegung schriftlich zu begründen. Liegt ein Einspruch vor, so entscheidet der Promotions-

ausschuss, ob dieser zurückgewiesen oder ein weiterer Gutachter/eine weitere Gutachterin bestellt wird; er kann die bisherigen Gutachter/Gutachterinnen vorher anhören. Absatz 3 Satz 2 gilt gegebenenfalls entsprechend.

(5) Haben die Gutachter/Gutachterinnen übereinstimmend die Annahme der Dissertation vorgeschlagen, so ist sie damit angenommen, sofern kein Einspruch eingelegt wurde oder der Einspruch vom Promotionsausschuss zurückgewiesen worden ist. Hat die Mehrheit der Gutachter/Gutachterinnen die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, so ist sie damit abgelehnt. In allen anderen Fällen entscheidet der Promotionsausschuss auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten und der darin vorgeschlagenen Noten über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation.

(6) Die Gesamtnote der Dissertation ergibt sich als das arithmetische Mittel der von den einzelnen Gutachtern/Gutachterinnen vergebenen Noten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Prädikate für eine angenommene Dissertation lauten:

summa cum laude	bei einem Durchschnitt bis 1,3,
magna cum laude	bei einem Durchschnitt über 1,3 bis 2,5,
cum laude	bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5,
rite	bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0.

(7) Auf begründeten Vorschlag eines Gutachters/einer Gutachterin wird die Dissertation dem Doktoranden/der Doktorandin zur Umarbeitung innerhalb einer angemessenen, vom Promotionsausschuss festzusetzenden Frist zurückgegeben. Die Frist kann in Ausnahmefällen auf begründeten Antrag des Doktoranden/der Doktorandin vom Promotionsausschuss verlängert werden. Verstreicht die Frist, ohne dass die Dissertation in umgearbeiteter Form erneut eingereicht wird, so gilt sie als abgelehnt.

(8) Dem Doktoranden/der Doktorandin können im Hinblick auf die Veröffentlichung von dem Erstgutachter/der Erstgutachterin Auflagen zur Überarbeitung seiner/ihrer Dissertation gemacht werden; das Promotionsverfahren wird erst abgeschlossen, wenn diese Auflagen erfüllt sind.

(9) Wird die Annahme der Arbeit als Dissertation abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet. Über die Ablehnung erhält der Doktorand/die Doktorandin einen schriftlichen Bescheid des Promotionsausschusses, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. In diesem Fall kann der Doktorand/die Doktorandin mit einer Arbeit über ein anderes Thema nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres die erneute Eröffnung des Promotionsverfahrens beantragen. Wird auch diese Arbeit abgelehnt, so ist die Doktorprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 10 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung soll spätestens ein Jahr nach der Annahme der Dissertation stattfinden. Der Termin der mündlichen Prüfung, der mindestens eine Woche nach der Annahme liegen muss, ist rechtzeitig bekanntzugeben. Den Prüfern/Prüferinnen sind die Dissertation, die Gutachten sowie eventuelle Einsprüche zugänglich zu machen.

(2) In der mündlichen Prüfung soll der Doktorand/die Doktorandin seine/ihre Fähigkeit zur mündlichen Erörterung wissenschaftlicher Probleme nachweisen. Die mündliche Prüfung findet im Bereich der Verhaltenswissenschaften als Disputation (§ 11) statt, im Bereich der Wirtschaftswissenschaften kann sie nach Wahl des Doktoranden/der Doktorandin entweder als Disputation (§ 11) oder in Form eines Rigorosums (§ 12) abgelegt werden.

(3) Die mündliche Prüfung ist im Falle der Disputation fakultätsöffentlich; auf Antrag des Doktoranden/der Doktorandin kann der/die Vorsitzende der Prüfungskommission auch fakultätsfremde Gäste als Zuhörer/Zuhörerinnen zulassen. Im Falle des Rigorosums steht den Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen und Privatdozenten/Privatdozentinnen der Fakultät die Anwesenheit bei den mündlichen Prüfungen frei; Doktoranden/Doktorandinnen aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze der mündlichen Prüfung beiwohnen. Aus wichtigem Grund oder auf Antrag des Doktoranden/der Doktorandin ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Die Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 11 Disputation

(1) Nach der Annahme der Dissertation bestellt der Promotionsausschuss die Prüfungskommission und setzt einen Termin für die mündliche Prüfung fest. Gleichzeitig mit dem Termin werden dem Doktoranden/der Doktorandin die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission mitgeteilt.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus dem Erstgutachter/der Erstgutachterin und dem Zweitgutachter/der Zweitgutachterin sowie einem/einer weiteren Prüfer/Prüferin für die mündliche Prüfung, der/die nicht zugleich Gutachter/Gutachterin der Dissertation sein darf. Ist ein Mitglied der Prüfungskommission an der Teilnahme an der mündlichen Prüfung verhindert, bestellt der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses einen fachlich geeigneten Vertreter/eine fachlich geeignete Vertreterin, der/die die Voraussetzungen gemäß § 3 Absatz 1 oder 2 erfüllt. Eine Vertretung des Erstgutachters/der Erstgutachterin ist nur bei Vorliegen zwingender Gründe zulässig. Die Mehrheit der Mitglieder der Prüfungskommission muss der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät angehören; mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission muss Hochschullehrer/Hochschullehrerin der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät sein. Den Vorsitz der Prüfungskommission führt ein vom Promotionsausschuss bestelltes Mitglied; dieses soll der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen angehören. Der verantwortliche Betreuer/Die verantwortliche Betreuerin der Dissertation kann nicht Vorsitzender/Vorsitzende der Prüfungskommission sein. Die Prüfungskommission berät und entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit; Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Ihre Beschlüsse sind in einem Protokoll aktenkundig zu machen.

(3) Die Disputation ist in der Regel in deutscher Sprache abzuhalten. Mit Zustimmung sämtlicher Mitglieder der Prüfungskommission kann die Disputation auf Wunsch des Doktoranden/der Doktorandin auch in englischer oder französischer Sprache durchgeführt werden.

(4) In der Disputation verteidigt der Doktorand/die Doktorandin seine/ihre Dissertation vor der Prüfungskommission. Die Disputation beginnt mit einem etwa 30-minütigen Bericht des Doktoranden/der Doktorandin über die Dissertation; im Anschluss daran findet ein vertieftes wissenschaftliches Gespräch über die Dissertation sowie über methodisch und inhaltlich mit ihr in Verbindung stehende Fragen statt. Die Disputation dauert insgesamt zwischen 60 und 75 Minuten.

(5) Der Erstgutachter/Die Erstgutachterin leitet die Disputation. Der Prüfer/Die Prüferin für die mündliche Prüfung gemäß Absatz 2 Satz 1 führt das Protokoll. Das Protokoll, in dem die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sowie Beginn und Ende der Disputation festzuhalten sind, ist von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen. Während der gesamten mündlichen Prüfung ist die Anwesenheit aller Mitglieder der Prüfungskommission erforderlich.

(6) Unmittelbar im Anschluss an die Disputation berät die Prüfungskommission über die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung. Jedes Mitglied der Prüfungskommission erteilt eine Note gemäß § 9 Absatz 2. Die Note der Disputation ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen; § 9 Absatz 6 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn der Durchschnittswert aller Bewertungen mindestens 4,0 („rite“) beträgt. Das Prädikat „summa cum laude“ darf nur vergeben werden, wenn keine der Einzelbewertungen schlechter als 1,3 ist.

(7) Die Mitglieder der Prüfungskommission sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Prüfungsangelegenheiten verpflichtet. Die Pflicht zur Verschwiegenheit schließt die Geheimhaltung der Prüfungsunterlagen ein. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft in der Prüfungskommission fort.

§ 12 Rigorosum

(1) Das Rigorosum besteht aus drei Prüfungen, nämlich der Prüfung im Dissertationsfach sowie zwei Fachprüfungen, die in Form eines wissenschaftlichen Gesprächs mit einer Dauer von jeweils 20 Minuten von drei verschiedenen Prüfern/Prüferinnen abgenommen werden. Die Prüfungen können in Absprache zwischen dem Doktoranden/der Doktorandin und dem/der jeweiligen Prüfer/Prüferin in deutscher, englischer oder französischer Sprache durchgeführt werden.

(2) Als Dissertationsfach kommt gemäß dem Vorschlag des Doktoranden/der Doktorandin und mit Zustimmung des Erstgutachters/der Erstgutachterin dasjenige der in dem Katalog in Absatz 3 aufgeführten Fächer für die Fachprüfungen in Betracht, dem das Thema der Dissertation entnommen ist, oder ein das Dissertationsthema beinhaltender Ausschnitt aus diesem Fach, wenn dieser Ausschnitt in der wirtschaftswissenschaftlichen Forschung und Lehre als Teilfach anerkannt ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Promotionsausschuss über die Zulassung eines Vorschlags. Die Prüfung im Dissertationsfach soll durch den Erstgutachter/die Erstgutachterin, im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch den Zweitgutachter/die Zweitgutachterin erfolgen und sich in einem angemessenen zeitlichen Umfang auf den Gegenstand der Dissertation beziehen.

(3) Für die beiden Fachprüfungen sind von dem Doktoranden/der Doktorandin zwei Fächer aus dem folgenden Katalog auszuwählen:

1. Betriebswirtschaftslehre
2. Finanzwissenschaft
3. Quantitative Methoden
4. Volkswirtschaftspolitik
5. Volkswirtschaftstheorie
6. Wirtschaftsinformatik

Das als Dissertationfach bestimmte Fach kann nicht als Fach für eine Fachprüfung gewählt werden; dies gilt nicht, wenn es sich bei dem Dissertationfach um ein Teilfach handelt.

(4) Die Prüfung im Dissertationfach und die beiden Fachprüfungen finden als Einzelprüfungen vor einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin statt. Die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen werden von dem/der Vorsitzenden des Promotionsausschusses bestellt. Zu Prüfern/Prüferinnen können Personen gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 bestellt werden. Zum Beisitzer/Zur Beisitzerin kann bestellt werden, wer hauptberuflich als Akademischer Mitarbeiter/Akademische Mitarbeiterin im Bereich der Wirtschaftswissenschaften an der Fakultät tätig und promoviert ist. Die für die einzelnen Prüfungstermine eines Semesters in den Fächern gemäß Absatz 3 vorgesehenen Prüfer/Prüferinnen und ihre Vertreter/Vertreterinnen sollen jeweils spätestens vier Wochen vor dem ersten Prüfungstermin bekanntgegeben werden.

(5) Über die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung ist von dem Beisitzer/der Beisitzerin ein Protokoll zu führen, das von dem Prüfer/der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin zu unterzeichnen ist.

(6) Die Note des Rigorosums ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der drei Einzelprüfungen; § 9 Absatz 6 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn in keinem Fach auf eine schlechtere Note als 4,0 („rite“) erkannt wurde.

§ 13 Nichtbestehen und Wiederholung der mündlichen Prüfung

(1) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Promotionsausschuss hierüber einen schriftlichen Bescheid, welcher zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Die mündliche Prüfung kann einmal binnen eines Jahres nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides wiederholt werden. Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist beim Promotionsausschuss frühestens zwei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsbescheides zu stellen.

(2) Das Promotionsverfahren ist erfolglos beendet und die Doktorprüfung endgültig nicht bestanden, wenn binnen eines Jahres nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides ein Antrag auf Wiederholung der mündlichen Prüfung nicht gestellt wird oder die mündliche Prüfung auch im Wiederholungstermin nicht bestanden ist. In begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss die Frist zur Ablegung der Wiederholungsprüfung auf Antrag des Doktoranden/der Doktorandin verlängern.

(3) Ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet, erhält der Doktorand/die Doktorandin vom Promotionsausschuss einen entsprechenden schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 14 Gesamtprädikat der Promotion

(1) Ist die mündliche Prüfung bestanden, so stellt der Promotionsausschuss die Gesamtnote und das Gesamtprädikat der Promotion fest. Die Gesamtnote der Promotion wird wie folgt errechnet: Die Gesamtnote der Dissertation gemäß § 9 Absatz 6 wird mit sechs multipliziert und die Note der Disputation gemäß § 11 Absatz 6 beziehungsweise die Note des Rigorosums gemäß § 12 Absatz 6 mit vier. Anschließend wird die Summe der Produkte durch zehn geteilt; § 9 Absatz 6 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Das Gesamtprädikat „summa cum laude“ darf nur vergeben werden, wenn sowohl für die Dissertation als auch für die mündliche Prüfung das Prädikat „summa cum laude“ vergeben wurde.

(2) Gegebenenfalls bestimmt der Promotionsausschuss zugleich entsprechend den Voraussetzungen gemäß § 1 Absatz 2 und 3 sowie unter Berücksichtigung der Wahl des Doktoranden/der Doktorandin gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3 Nr. 6 den zu verleihenden Doktorgrad.

(3) Nach Festsetzung des Gesamtprädikats gibt der Promotionsausschuss dem Doktoranden/der Doktorandin das Ergebnis der Promotion bekannt.

(4) Wurde das Promotionsverfahren mit Erfolg abgeschlossen, stellt der Promotionsausschuss dem Doktoranden/der Doktorandin in der Regel innerhalb von drei Wochen nach Abschluss der mündlichen Prüfung eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Doktorprüfung aus. Diese enthält den Titel und die Bewertung der Dissertation, die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung sowie die Gesamtbewertung der Promotionsleistungen. Die vorläufige Bescheinigung muss den Hinweis enthalten, dass der Doktorand/die Doktorandin noch nicht berechtigt ist, den Doktorgrad zu führen.

§ 15 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Der Doktorand/Die Doktorandin hat die Dissertation innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Bestehen der mündlichen Prüfung in einer von dem Erstgutachter/der Erstgutachterin genehmigten Fassung der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen.

(2) Vor der Veröffentlichung ist die Dissertation dem Erstgutachter/der Erstgutachterin zur Erteilung der Druckerlaubnis vorzulegen. Die Druckerlaubnis ist auf einem Formblatt abzugeben und zur Promotionsakte zu nehmen. Lehnt der Erstgutachter/die Erstgutachterin die für die Veröffentlichung vorgesehene Fassung der Dissertation ab, entscheidet hierüber auf Antrag des Doktoranden/der Doktorandin der Promotionsausschuss.

(3) Der Doktorand/Die Doktorandin genügt seiner/ihrer Veröffentlichungspflicht, wenn er/sie folgende Anzahl von Pflichtexemplaren, die auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier gedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich abliefern:

1. bei der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät drei Exemplare und
2. bei der Universitätsbibliothek Freiburg
 - a) bei elektronischer Publikation über das Forschungsinformationssystem der Universitätsbibliothek Freiburg FreiDok plus ein auf Papier ausgedrucktes Exemplar in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit einer elektronischen Version, deren Dateiformat und Datenträgersystem den Vorgaben der Universitätsbibliothek Freiburg entsprechen; der Doktorand/die Doktorandin hat zu versichern, dass die elektronische Version in Inhalt und Formatierung dem auf Papier ausgedruckten Exemplar entspricht;
 - b) bei Verlegung durch einen gewerblichen Verleger über den Buchhandel und Nachweis einer Mindestauflage von 150 Exemplaren sowie Ausweis der Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes im Impressum ein Exemplar;
 - c) bei Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift ein Sonderdruck;
 - d) bei Veröffentlichung der einzelnen Arbeiten einer kumulativen Dissertation in wissenschaftlichen Zeitschriften zwei auf Papier ausgedruckte Exemplare der gesamten Dissertation.

Im Fall von Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a überträgt der Doktorand/die Doktorandin der Albert-Ludwigs-Universität das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek Freiburg weitere Kopien von seiner/ihrer Dissertation herzustellen und zu verbreiten beziehungsweise in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

(4) Auf der Rückseite des Titelblatts der Pflichtexemplare sind die Namen der Gutachter/Gutachterinnen und des Dekans/der Dekanin sowie als Tag der Promotion das Datum der mündlichen Prüfung anzugeben. Bei einer späteren Titeländerung ist auf den Titel der seinerzeit eingereichten Dissertation hinzuweisen.

(5) Versäumt der Doktorand/die Doktorandin, die Druckerlaubnis des Erstgutachters/der Erstgutachterin einzuholen, oder versäumt er/sie die Frist gemäß Absatz 1, so erlöschen alle durch die Doktorprüfung erworbenen Rechte; wurde die Promotionsurkunde bereits ausgehändigt, ist diese einzuziehen. In begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss die Frist auf vor deren Ablauf gestellten Antrag verlängern, insgesamt jedoch um höchstens drei Jahre.

§ 16 Vollzug der Promotion und Urkunde

(1) Die Promotion wird durch die Aushändigung der Urkunde vollzogen. Die Promotionsurkunde wird von dem Rektor/der Rektorin der Albert-Ludwigs-Universität und dem Dekan/der Dekanin der Wirtschafts-

und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Sie enthält neben dem erlangten Grad das Gesamtprädikat der Promotion, den Titel und das Prädikat der Dissertation sowie den Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort des/der Promovierten. Als Tag der Promotion wird der Tag der mündlichen Prüfung angegeben.

(2) Die Promotionsurkunde wird erst ausgehändigt, wenn der Doktorand/die Doktorandin gemäß § 15 Absatz 3 die Pflichtexemplare der Dissertation bei der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät und bei der Universitätsbibliothek Freiburg abgeliefert hat. Die Aushändigung der Promotionsurkunde soll in angemessener Form erfolgen. Vor der Aushändigung der Promotionsurkunde hat der Doktorand/die Doktorandin nicht das Recht, den Doktorgrad zu führen, auch nicht mit einem Zusatz.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 kann der Promotionsausschuss im Falle einer Ablieferung gemäß § 15 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b auf Antrag des Doktoranden/der Doktorandin der Aushändigung der Promotionsurkunde bereits dann zustimmen, wenn ein rechtsgültiger Verlagsvertrag vorliegt, das druckfertige Manuskript dem Verlag sowie dem Promotionsausschuss vorliegt und der Verlag dem Promotionsausschuss gegenüber verbindlich erklärt, dass Druck und Finanzierung gesichert sind und die Pflichtexemplare der Fakultät und der Universitätsbibliothek Freiburg kostenfrei zugesandt werden.

(4) Verfahrensregelungen aufgrund internationaler Vereinbarungen bleiben unberührt.

§ 17 Rücktritt von der mündlichen Prüfung

(1) Nimmt der Doktorand/die Doktorandin ganz oder teilweise nicht an der mündlichen Prüfung teil, so gilt dies als Rücktritt.

(2) Ist der Doktorand/die Doktorandin wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund gehindert, an der mündlichen Prüfung teilzunehmen, wird der Rücktritt auf schriftlichen Antrag genehmigt. Der Antrag ist von dem Doktoranden/der Doktorandin unter Angabe des Rücktrittsgrundes und Beifügung geeigneter Nachweise unverzüglich beim Promotionsausschuss zu stellen. Im Falle einer Erkrankung ist dem Antrag ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, beizufügen.

(3) Wird der Rücktritt vom Promotionsausschuss genehmigt, so wird ein neuer Prüfungstermin festgesetzt. Wird der Rücktritt nicht genehmigt, so gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden.

§ 18 Rücknahme und Widerruf der Zulassung zur Promotion; Ungültigkeit von Promotionsleistungen

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Doktorand/die Doktorandin über eine Zulassungsvoraussetzung getäuscht hat oder dass wesentliche Zulassungsvoraussetzungen irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so kann die Zulassung zur Promotion zurückgenommen werden. Dasselbe gilt, wenn Tatsachen bekannt werden, die nach § 36 Absatz 7 Landeshochschulgesetz eine Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden.

(2) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Doktorand/die Doktorandin bei einer Promotionsleistung getäuscht hat, so können einzelne oder alle Promotionsleistungen für ungültig erklärt werden; in schwereren Fällen kann die Zulassung zur Promotion widerrufen werden.

(3) Vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder 2 ist dem Doktoranden/der Doktorandin Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Doktoranden/der Doktorandin mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

§ 19 Entziehung des Doktorgrades

(1) Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach § 36 Absatz 7 Landeshochschulgesetz und § 48 Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren nicht erfüllt, ohne dass der Bewerber/die Bewerberin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktorprüfung geheilt.

(3) Vor einer Entscheidung über die Entziehung des Doktorgrades ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem/der Betroffenen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

(4) Im Falle der Entziehung des Doktorgrades ist die bereits ausgehändigte Promotionsurkunde einzuziehen.

(5) Die Entziehung des Doktorgrades kann von dem Rektor/der Rektorin mit den nötigen Einzelheiten allen deutschen Hochschulen mitgeteilt werden, die das Promotionsrecht besitzen.

§ 20 Verfahrensmängel und Widerspruch

(1) Mängel des Promotionsverfahrens müssen unverzüglich beim Promotionsausschuss geltend gemacht werden.

(2) Gegen belastende Bescheide, die auf der Grundlage dieser Promotionsordnung ergehen, kann der/die Betroffene schriftlich binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Promotionsausschuss einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuss gegebenenfalls nach Anhörung der Prüfungskommission.

(3) Für den Widerspruch gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 21 Ombudsverfahren

(1) Ansprechpartner/Ansprechpartnerin für die Doktoranden/Doktorandinnen der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät sowie für ihre Betreuer/Betreuerinnen bei allen Konflikten, die sich aus dem Betreuungsverhältnis und der Arbeit an der Dissertation ergeben, sind die vom Senat der Albert-Ludwigs-Universität bestellten Ombudspersonen.

(2) Die Durchführung des Ombudsverfahrens ist in der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg zur Durchführung des zentralen Ombudsverfahrens geregelt.

§ 22 Schutzfristen

(1) Auf Antrag einer Doktorandin sind die Schutzfristen entsprechend § 3 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Promotionsordnung.

(2) Desgleichen sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33) in der jeweils geltenden Fassung auf Antrag zu berücksichtigen. Der Doktorand/Die Doktorandin muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er/sie Elternzeit antreten will, dem Promotionsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum er/sie Elternzeit nehmen will. Der Promotionsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen oder sonstigen Fristen dem Doktoranden/der Doktorandin mit.

(3) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen für die Pflege eines/einer nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der/die pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist, wird ermöglicht.

§ 23 Nachteilsausgleich

(1) Doktoranden/Doktorandinnen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, die die Erbringung der Promotionsleistungen erschwert, soll auf Antrag vom Promotionsausschuss ein angemessener Nachteilsausgleich gewährt werden. Der Promotionsausschuss legt entsprechend der Schwere der nachgewiesenen, die Erbringung der Promotionsleistungen erschwerenden Behinderung oder Erkrankung die Form und den Umfang der Ausgleichsmaßnahme fest. Als Ausgleichsmaßnahme können insbesondere die nach dieser Promotionsordnung vorgesehenen Prüfungsfristen angemessen verlängert werden; daneben oder stattdessen kann ein angemessener Ausgleich auch in anderer Form gewährt werden.

(2) Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist spätestens mit dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens zu stellen. Der Nachweis der Behinderung oder Erkrankung im Sinne von Absatz 1 Satz 1 ist durch ein ärztliches Attest zu erbringen, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält. Der Promotionsausschuss kann allgemein oder im Einzelfall die Vorlage eines Attests eines/einer durch ihn benannten Arztes/Ärztin verlangen.

(3) Vor der Entscheidung des Promotionsausschusses nach Absatz 1 Satz 2 ist in strittigen Fällen mit Einverständnis des Doktoranden/der Doktorandin der/die Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung anzuhören.

§ 24 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

(1) Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens werden die Prüfungsunterlagen einschließlich der Dissertation zu den Akten der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät genommen.

(2) Wird die Dissertation abgelehnt oder ist die Doktorprüfung endgültig nicht bestanden, so verbleibt die Dissertation mit sämtlichen Gutachten bei den Akten der Fakultät.

(3) Die Prüfungsunterlagen sind von der Fakultät fünf Jahre aufzubewahren. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind dem Universitätsarchiv die Prüfungsunterlagen gemäß Absatz 1 zu übergeben und die Prüfungsunterlagen gemäß Absatz 2 anzubieten.

§ 25 Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Promotionsverfahrens ist dem Doktoranden/der Doktorandin auf Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu gewähren. Der/Die Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 26 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit anderen Hochschulen

(1) Die Durchführung von gemeinsamen Promotionsverfahren mit einer oder mehreren anderen in- oder ausländischen Hochschulen mit Promotionsrecht erfolgt auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Albert-Ludwigs-Universität und der beziehungsweise den betreffenden Hochschulen. Diese Kooperationsvereinbarung ist von dem Doktoranden/der Doktorandin und auf Seiten der Albert-Ludwigs-Universität von dem Betreuer/der Betreuerin, dem/der Vorsitzenden des Promotionsausschusses sowie dem Rektor/der Rektorin zu unterzeichnen. In der Kooperationsvereinbarung sind insbesondere folgende Inhalte zu regeln:

1. die Durchführung der wissenschaftlichen Betreuung des Doktoranden/der Doktorandin,
2. der Mindestumfang der Forschungsaufenthalte an den Partnerhochschulen,
3. die Prüfungsmodalitäten einschließlich der zu verwendenden Sprache, der Besetzung der Prüfungskommission und des anzuwendenden Notensystems,
4. die Modalitäten der Verleihung des Doktorgrades,
5. die Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation,
6. die Übernahme von Reisekosten.

(2) Für Promotionen, die die Albert-Ludwigs-Universität in gemeinsamer Betreuung mit anderen promotionsberechtigten Hochschulen durchführt, gelten die allgemeinen Bestimmungen dieser Promotionsordnung, soweit im Folgenden keine besonderen Regelungen getroffen sind.

(3) Der Doktorand/Die Doktorandin wird von je einem/einer akademischen Lehrer/Lehrerin der beteiligten anderen Hochschulen und von einem/einer akademischen Lehrer/Lehrerin der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät, der/die die Voraussetzungen gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 erfüllt, betreut.

(4) Der Doktorand/Die Doktorandin entscheidet im Einvernehmen mit den Betreuern/Betreuerinnen der Dissertation, an welcher der beteiligten Hochschulen das Promotionsverfahren durchgeführt wird.

(5) Auf der Rückseite des Titelblatts der Dissertation sind die beteiligten Fakultäten und Hochschulen anzugeben.

(6) Für die Begutachtung der Dissertation, die Durchführung der mündlichen Prüfung, die Festlegung des Gesamtergebnisses der Promotion und die Möglichkeiten zur Wiederholung der Promotion gelten die Bestimmungen derjenigen Hochschule, an der das Promotionsverfahren durchgeführt wird, wobei folgende Bedingungen zu erfüllen sind:

1. Wird das Promotionsverfahren nicht an der Albert-Ludwigs-Universität durchgeführt, ist sicherzustellen, dass mindestens ein Fachvertreter/eine Fachvertreterin der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität, der/die die Qualifikation eines Hochschullehrers/einer Hochschullehrerin besitzt, am Promotionsverfahren der anderen Hochschule beteiligt ist.
2. Wird das Promotionsverfahren an der Albert-Ludwigs-Universität durchgeführt, wird mindestens ein Vertreter/eine Vertreterin der anderen beziehungsweise einer der anderen beteiligten Hochschulen als Gutachter/Gutachterin oder Prüfer/Prüferin bestellt, der/die die Voraussetzungen gemäß § 3 Absatz 2 erfüllt.

(7) Die Promotionsurkunde enthält die Namen und Unterschriften der gemäß den Promotionsordnungen der beteiligten Hochschulen vorgesehenen Personen und wird mit dem Siegel der Albert-Ludwigs-Universität sowie dem Siegel der anderen beteiligten Hochschule/Hochschulen beziehungsweise Fakultät/Fakultäten versehen. Sie enthält die Bezeichnung des akademischen Grades eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften, eines Doktors der Philosophie oder eines Doktors der Naturwissenschaften beziehungsweise eines Doctor of Philosophy sowie gegebenenfalls des entsprechenden ausländischen akademischen Grades. Die Promotionsurkunde enthält den Hinweis darauf, dass es sich um eine Promotion in gemeinsamer Betreuung handelt. Bei Ausstellung zweier Promotionsurkunden gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

(8) Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält der/die Promovierte das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den Doktorgrad und, im Falle einer gemeinsamen Promotion mit einer ausländischen Hochschule, in dem Staat, dem die beteiligte ausländische Hochschule angehört, den entsprechenden akademischen Grad zu führen. Es wird die Berechtigung zur Führung nur eines Doktorgrades erworben.

(9) Für die Publikation der Dissertation und die Zahl der Pflichtexemplare kann in der Kooperationsvereinbarung auf das Recht der beziehungsweise einer anderen beteiligten Hochschule verwiesen werden. Es ist sicherzustellen, dass die Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftliche Fakultät drei Pflichtexemplare erhält und die Universitätsbibliothek Freiburg je nach Art der Veröffentlichung die gemäß § 15 Absatz 3 erforderliche Anzahl.

§ 27 Doktoranden- und Doktorandinnenkonvent

(1) Die zur Promotion angenommenen Doktoranden/Doktorandinnen der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät bilden einen Doktoranden- und Doktorandinnenkonvent.

(2) Der Doktoranden- und Doktorandinnenkonvent kann die die Doktoranden/Doktorandinnen betreffenden Fragen beraten und Empfehlungen an die Organe der Universität aussprechen. Dem Doktoranden- und Doktorandinnenkonvent werden die Entwürfe für die Promotionsordnung zur Stellungnahme zugeleitet; die Stellungnahme wird den Senatsunterlagen beigelegt.

(3) Der Doktoranden- und Doktorandinnenkonvent gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt einen Vorstand. Näheres zur Organisation des Doktoranden- und Doktorandinnenkonvents und zum Wahlverfahren für den Vorstand regelt die Geschäftsordnung, die der Doktoranden- und Doktorandinnenkonvent mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder beschließt.

(4) An den Sitzungen des Fakultätsrats kann bei der Beratung von Entwürfen für die Promotionsordnung ein Mitglied des Vorstands des Doktoranden- und Doktorandinnenkonvents mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 28 Doktorjubiläum

Die Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftliche Fakultät kann die Promotion in einem durch sie vertretenen Fach anlässlich der fünfzigsten Wiederkehr des Promotionstages durch eine Urkunde erneuern, wenn dies mit Rücksicht auf die besonderen wissenschaftlichen Verdienste oder die besonders enge Verbundenheit des/der zu Ehrenden mit der Albert-Ludwigs-Universität angebracht erscheint. Die Entscheidung hierüber trifft der Fakultätsrat.

§ 29 Ehrenpromotion

(1) Zur besonderen Würdigung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen auf einem der von der Fakultät vertretenen Fachgebiete verleiht die Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftliche Fakultät als seltene Auszeichnung im Bereich der Wirtschaftswissenschaften den Grad eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften ehrenhalber (Doctor rerum politicarum honoris causa, abgekürzt Dr. rer. pol. h.c.) und im Bereich der Verhaltenswissenschaften den Grad eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Doctor philosophiae honoris causa, abgekürzt Dr. phil. h.c.) oder eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Doctor rerum naturalium honoris causa, abgekürzt Dr. rer. nat. h.c.). Frauen können den Ehrendoktorgrad auch in weiblicher Form führen.

(2) Über die Verleihung der Ehrendoktorwürde sowie über die Entziehung des Grades eines Doktors ehrenhalber in entsprechender Anwendung von § 19 entscheidet der Fakultätsrat im Benehmen mit dem Senat.

(3) Der Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde ist von einem oder mehreren Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen des betreffenden Bereichs der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät schriftlich an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des zuständigen Promotionsausschusses zu richten. Der Antrag muss enthalten:

1. eine Biographie des/der Auszuzeichnenden,
2. ein Schriftenverzeichnis des/der Auszuzeichnenden,
3. eine ausführliche Begründung, die auch Ausführungen zum vorgeschlagenen Grad enthält, und
4. einen Entwurf für die Fassung der Urkunde.

Nach Prüfung auf seine Vollständigkeit leitet der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses den Antrag an den Fakultätsrat weiter.

(4) Der Fakultätsrat setzt eine Kommission ein, die die Voraussetzungen für die Ehrenpromotion prüft und ein Gutachten für die Beschlussfassung durch den Fakultätsrat erarbeitet. Der Kommission gehören an: der Antragsteller/die Antragstellerin beziehungsweise einer/eine der Antragsteller/Antragstellerinnen als deren Vertreter/Vertreterin sowie fünf weitere Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen des betreffenden Bereichs der Fakultät.

(5) Der Fakultätsrat entscheidet über den Antrag unter Berücksichtigung des Gutachtens der Kommission mit einer Dreiviertelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.

(6) Der/Die zu Ehrende wird erst nach vollständigem Abschluss des Verfahrens von der beabsichtigten Ehrenpromotion unterrichtet. Die Ehrenpromotion wird ihm/ihr durch den Dekan/die Dekanin angeboten.

(7) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde soll durch feierliche Aushändigung der Urkunde durch den Dekan/die Dekanin in Gegenwart der Mitglieder der Fakultät erfolgen. In der Urkunde sind die wissenschaftlichen Verdienste der zu promovierenden Persönlichkeit zu würdigen. Die Urkunde wird von dem Rektor/der Rektorin und dem Dekan/der Dekanin unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 30 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Promotionsordnung tritt am 1. April 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Universität Freiburg für die Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftliche Fakultät vom 20. Oktober 2004 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 35, Nr. 61, S. 338–350), zuletzt geändert am 6. November 2006 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 37, Nr. 47, S. 271–272), berichtigt am 18. November 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 103, S. 722), außer Kraft.

(2) Für Promotionsverfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Promotionsordnung bereits eröffnet worden sind oder deren Eröffnung zu diesem Zeitpunkt bereits beantragt ist, gelten die bisherigen Vorschriften.

(3) Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Promotionsordnung bereits zur Promotion angenommene Doktoranden/Doktorandinnen, die die Eröffnung des Promotionsverfahrens noch nicht beantragt haben, gelten die bisherigen Vorschriften, es sei denn, dass der Doktorand/die Doktorandin die Anwendung dieser Promotionsordnung ausdrücklich beantragt.

Freiburg, den 27. Februar 2017

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized monogram 'HJ' followed by the name 'Schiewer' in a cursive script.

Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer
Rektor

Anlage

(zu § 7 Absatz 1 Satz 3 Nr. 9)

Eidesstattliche Versicherung

Die eidesstattliche Versicherung ist in der Regel schriftlich abzugeben. Die Möglichkeit einer Aufnahme der eidesstattlichen Versicherung zur Niederschrift bleibt unberührt. Die schriftliche Erklärung hat folgenden Wortlaut:

„Eidesstattliche Versicherung

gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3 Nr. 9 der Promotionsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für die Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftliche Fakultät

1. Bei der eingereichten Dissertation zu dem Thema

handelt es sich um meine eigenständig erbrachte Leistung.

2. Ich habe nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und mich keiner unzulässigen Hilfe Dritter bedient. Insbesondere habe ich wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommene Inhalte als solche kenntlich gemacht.

3. Die Dissertation oder Teile davon habe ich

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- bislang nicht an einer Hochschule des In- oder Auslands als Bestandteil einer Prüfungs- oder Qualifikationsleistung vorgelegt.
- wie folgt an einer Hochschule des In- oder Auslands als Bestandteil einer Prüfungs- oder Qualifikationsleistung vorgelegt:

Titel der andernorts vorgelegten Arbeit:

Name der betreffenden Hochschule:

Jahr der Vorlage der Arbeit:

Art der Prüfungs- oder Qualifikationsleistung:

4. Die Richtigkeit der vorstehenden Erklärungen bestätige ich.
5. Die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung sind mir bekannt.

Ich versichere an Eides statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit erklärt und nichts verschwiegen habe.

Ort und Datum

Unterschrift“